



**BUNDESVERBAND  
DEUTSCHER  
PATHOLOGEN e.V.**

**Dr. med. Johannes Ferber**  
**Landesvorsitzender Rheinland-Pfalz**  
c/o Institut für Pathologie  
Franz-Weis-Straße 13  
56073 Koblenz  
Telefon: 0261 94777-0  
jferber@pathologie-koblenz.de

An den  
Sozialpolitischen Ausschuss  
Des Landtages Rheinland-Pfalz  
Platz der Republik 1  
55116 Mainz

Koblenz, den 19.11.2013

**Betreff:** Stellungnahme zum Anhörungsverfahren im Sozialpolitischen Ausschuß des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
hier: ...tes Landesgesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes Gesetzentwurf der  
Fraktion der CDU – Drucksache 16/2242 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr PD Dr. Otto, hatte bereits in einer schriftlichen Stellungnahme, die Ihnen vorliegt, die  
Differenziertheit der Thematik dargelegt.  
Ich möchte ich mich mit meiner Stellungnahme eng am Gesetzesentwurf halten.

Satz eins ist nicht zu kommentieren. Die Bestattungspflicht bei totgeborenen Kindern von  
500 Gramm ist ein willkürliches Maß, welches sich in der Praxis seit Jahren bewährt hat.

*Totgeborene Kinder und während der Geburt verstorbene Leibesfrüchte mit einem Gewicht  
von unter 500 Gramm.... auf Verlangen eines Elternteils....zu bestatten.* Dies wird bereits  
praktiziert.

Die im nächsten Satz angesprochene Hinweispflicht aus die Bestattungsmöglichkeit, ist ein  
durch die „Einrichtung“ zu leistende Tätigkeit und somit aus Sicht der Pathologie nicht zu  
kommentieren.

*Jede aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht(Ungeborenes) gilt als  
Fehlgeburt und ist als solche entsprechen zu behandeln. Liegt keine.....zu bestatten.* Dieser  
Passus ist wie von PD Otto dargelegt näher zu spezifizieren.

Es gilt zu klären:

1. Worum handelt es sich bei der Leibesfrucht? Ausschließlich um „eigentlich  
kindliches Gewebe“ oder ggf. auch um Anteile des Mutterkuchens(Plazenta)?
2. Welches Material erreicht den Pathologen? Alles? (Dies ist aus der täglichen  
Erfahrung nicht anzunehmen.)
3. Warum wird das Material zum Pathologen gesandt (medizinischen oder  
forensische Ursache?).

4. Was ist zu bestatten: „Restgewebe“, Paraffinblöcke mit Gewebe oder gar auch die Schnittpräparate (Dies vor dem Hintergrund, dass große Teile des Gewebes nicht in die Pathologie gelangen).

*Die Kosten hierfür trägt der Träger der Einrichtung.* Hier ist „Einrichtung“ zu definieren. Ist ein ambulant tätiger Gynäkologe / tätige Gynäkologin mit einem Krankenhaus gleich zu setzen?

Ich hoffe Ihnen mit dieser „Stellungnahme“ einen weiteren Aspekt der Problematik dargelegt zu haben und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen



J. Ferber  
Landesvorsitzender Rheinland-Pfalz